Abwasserreglement der Einwohnergemeinde Känerkinden

Gemeinde
Känerkinden

Inhaltsverzeichnis

Ingress

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten
§ 3 Grundstücke im Baurecht
§ 4 Schadendienst

B. Abwasseranlagen der Gemeinde

§ 5 Genereller Kanalisations- und Entwässerungsplan
§ 6 Projektierung und Bau
§ 7 Betrieb und Unterhalt

C. Private Abwasseranlagen

I. Verschmutztes Abwasser

§ 8 Anschlusspflicht
§ 9 Bewilligungspflicht

II. Nichtverschmutztes Abwasser

§ 10 Ableitung nichtverschmutztes Abwasser

III. Erstellung, Betrieb und Unterhalt

§ 11 Grundsatz
§ 12 Unterhaltspflicht
§ 13 Haftung
§ 14 Duldungs- und Auskunftspflicht

D. Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 15 Grundsätze
§ 16 Festlegung der Beiträge und Gebühren
§ 17 Vorab-Erstellung

II. Erschliessungsbeiträge

§ 18 Beitragspflicht
§ 19 Eintritt der Beitragspflicht
§ 20 Zahlungsmodalitäten

III. Anschlussbeiträge

§ 21 Beitragspflicht
§ 22 Eintritt der Beitragspflicht
§ 23 Zahlungsmodalitäten

IV. Jährliche Abwassergebühren

§ 24 Gebührenpflicht
§ 25 Eintritt der Gebührenpflicht
§ 26 Zahlungsmodalitäten

V. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen

§ 27 Gebühren

E. Schlussbestimmungen

§ 28 Vollzug
§ 29 Rechtsschutz
§ 30 Strafbestimmungen
§ 31 Aufhebung bisherigen Rechts
§ 32 Übergangsbestimmungen
§ 33 Inkrafttreten

Anhang 1

1. Gebühren

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Känerkinden, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970[1)], beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.

§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten

[1] Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.

[2] Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.

[3] Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:
a. sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden,
b. sie wenden wenn möglich keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden, und sie leiten diese Stoffe nicht in die Kanalisation ein,
c. sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.

[4] Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wasservermeidende bzw. abwasservermindernde Massnahmen durchzuführen.

§ 3 Grundstücke im Baurecht

Ist ein Grundstück mit einem selbständigen und dauernden Baurecht belastet, gilt dieses Reglement für den Baurechtnehmer bzw. die Baurechtnehmerin.

---

1) GS 24.293, SGS 180

§ 4 Schadendienst

[1] Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen.

[2] Die anfallenden Aufgaben werden durch *den Feuerwehrdienst, oder* ein beauftragtes Fachunternehmen der Gemeinde wahrgenommen.

B. Abwasseranlagen der Gemeinde

§ 5 Genereller Kanalisations- und Entwässerungsplan

[1] Die Gemeinde erstellt einen Generellen Entwässerungsplan (GEP) auf der Stufe eines Entwässerungskonzeptes.

[2] Der GEP wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Er bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 6 Projektierung und Bau

[1] Die Gemeinde erstellt die Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers im Rahmen des GEP.

[2] Der Gemeinderat erteilt aufgrund des GEP die Projektierungsaufträge für Abwasseranlagen nach Bedarf.

[3] Die Gemeindeversammlung nimmt vom Projekt Kenntnis und entscheidet über die für die Projektrealisierung erforderlichen Kredite. Sie kann auch von einem Projekt Kenntnis nehmen unter dem Vorbehalt, dass die erforderlichen Mittel zinslos zu bevorschussen sind.

[4] Führt die projektierte Abwasseranlage durch Privatareal, gilt mit der Kreditgenehmigung gleichzeitig das allenfalls notwendige Enteignungsrecht als erteilt.

[5] Die beschlossenen Bauprojekte werden während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die Eigentümer anstossender Grundstücke werden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt.

[6] Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich und begründet dem Gemeinderat einzureichen.

[7] Der Gemeinderat bereinigt die Einsprachen wenn möglich auf dem Verhandlungsweg oder fällt einen Entscheid darüber.

§ 7 Betrieb und Unterhalt

[1] Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

2 Die Gemeinde haftet als Werkeigentümerin (Art. 679 ZGB bzw. Art 58 OR). Sie übernimmt Anschliessern und Dritten gegenüber jedoch keine Haftung für Schäden, die ihnen aus dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage infolge Rückstauungen, Beschädigungen oder Zerstörung von Leitungen durch höhere Gewalt entstehen.

C. Private Abwasseranlagen

I. Verschmutztes Abwasser

§ 8 Anschlusspflicht

[1] Alle Bauten, bei denen verschmutztes Abwasser anfällt und die sich im Bereich der öffentlichen Kanalisation befinden, müssen an die Kanalisation angeschlossen werden.

[2] Der Kanton kann Landwirtschaftsbetrieben mit Nutztierhaltung erlauben, das Abwasser direkt landwirtschaftlich zu verwerten, wenn die Bedingungen von Artikel 12 Absatz 4 des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz[1)] erfüllt sind.

§ 9 Bewilligungspflicht

[1] Der Eigentümer bzw. die Eigentümerin eines Grundstücks, das an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden soll, muss beim Gemeinderat eine Kanalisationsbewilligung einholen. Für Erweiterungen oder Änderungen des Anschlusses bzw. der Entwässerung ist ebenfalls eine Bewilligung nötig.

[2] Soll das Abwasser eines Grundstücks gemäss dem GEP direkt in einen Sammelkanal des Kantons oder eines Zweckverbandes geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers.

[3] Der Gemeinderat regelt das Verfahren für die Erteilung von Kanalisationsbewilligungen und er legt die Projektierungsgrundsätze sowie die Modalitäten für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation fest.

---

1) SR 814.20

II. Nichtverschmutzes Abwasser

§ 10 Ableitung nichtverschmutzten Abwassers

[1] Nichtverschmutztes Abwasser soll in erster Linie auf dem Grundstück selbst versikkert werden. Ist dies nicht möglich, so legt der GEP fest, ob es in ein oberirdisches Gewässer oder in eine kommunale Sauberwasserkanalisation eingeleitet werden soll.

[2] Der GEP legt fest, wo Retentionsanlagen zu erstellen sind.

[3] Die Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerinnen müssen im Kanalisationsgesuch aufzeigen, wo und wie nichtverschmutztes Abwasser versickert, in ein oberirdisches Gewässer oder in eine kommunale Sauberwasserleitung eingeleitet wird.

[4] Der Gemeinderat entscheidet in der Kanalisationsbewilligung über die Beseitigung des nichtverschmutzten Abwassers, unter Berücksichtigung von § 9.1 und 9.2.

III. Erstellung, Betrieb und Unterhalt

§ 11 Grundsatz

[1] Die Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerinnen tragen die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.

[2] Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden.

§ 12 Unterhaltspflicht

[1] Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümern bzw. Grundeigentümerinnen den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.

[2] Ungenügend unterhaltene oder schadhafte private Abwasseranlagen müssen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen instandgestellt werden.

§ 13 Haftung

Die Grundeigentümer oder die Grundeigentümerinnen haften für allen Schaden, der durch fehlerhafte Ausführung oder mangelnden Unterhalt der privaten Abwasseranlage verursacht wird. Sie sind auch haftbar für Schäden, die durch Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verursacht werden.

§ 14 Duldungs- und Auskunftspflicht

Die Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerinnen und die Inhaber bzw. Inhaberinnen von privaten Abwasseranlagen müssen den Gemeindebehörden den Zutritt für Kontrollzwecke gewähren und ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilen.

D. Finanzierung

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 15 Grundsätze

[1] Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird in einer besonderen Rechnung dargestellt, die mittelfristig (5 Jahre) ausgeglichen gestaltet werden muss.

[2] Die Kosten der Gemeinde für die Erstellung, Betrieb, den *Unterhalt* und den Ersatz der Abwasseranlagen werden den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen überbunden, und zwar:

a) in Form von Erschliessungs- und Anschlussbeiträgen für den Anschluss an die Abwasseranlagen;

b) in Form von jährlichen Abwassergebühren;

c) in Form von Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

[3] Der Gemeinderat kann auf Antrag ins Gewicht fallende, gemessene Wassermengen, die nachweisbar nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden, bei der Gebührenberechnung anteilmässig abziehen.

§ 16 Festlegung der Beiträge und Gebühren

1. Erschliessungs- und Anschlussbeiträge

Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungs- und Anschlussbeiträge im Anhang zu diesem Reglement fest.

2. Gebühren

a) Die Gemeindeversammlung legt mit dem Budget die jährlichen Abwassergebühren gemäss Anhang zu diesem Reglement fest. Eine Änderung der Gebühren muss unter einem separaten Traktandum abgehandelt werden.

b) Die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen werden vom Gemeinderat festgelegt.

§ 17 *Vorab-Erstellung*

[1] Ein Privater kann mit Genehmigung des Gemeinderates eine kommunale Abwasseranlage gemäss GEP vor der Bewilligung des entsprechenden Kredites durch die Gemeindeversammlung auf eigene Kosten erstellen.

[2] Wollen Dritte die von Privaten erstellten kommunalen Abwasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

[3] Hat die Gemeindeversammlung einen Kredit in der Höhe der von privater Seite vorgeschossenen Mittel bewilligt, so zahlt die Gemeinde diese, unter Verrechnung von geschuldeten Anschlussbeiträgen, zinslos zurück.

II. ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE

§ 18 Beitragspflicht

[1] Die Grundeigentümer müssen der Gemeinde einen Erschliessungsbeitrag leisten, wenn das Grundstück an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen werden kann.

[2] Der Erschliessungsbeitrag ist unabhängig davon geschuldet, ob das Grundstück überbaut ist oder nicht.

[3] Der Erschliessungsbeitrag für unüberbaute Parzellen im neu erschlossenen Baugebiet wird bei einer Ueberbauung mit dem Anschlussbeitrag verrechnet.

[4] Vorschussleistungen (Vorfinanzierung gemäss § 17 des Abwasserreglementes)

§ 19 Eintritt der Beitragspflicht

Der Erschliessungsbeitrag wird erhoben, wenn die Abwasseranlagen der Gemeinde für den Anschluss bereit sind.

§ 20 Zahlungsmodalitäten

[1] Der Erschliessungsbeitrag ist innert 30 Tagen nach der Rechnungstellung zur Zahlung fällig.

[2] Bei Ueberschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben. Dieser richtet sich nach der Höhe des Zinssatzes für 1. Hypotheken der Basellandschaftlichen Kantonalbank.

[3] In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat die Beitragsforderung stunden.

III. ANSCHLUSSBEITRÄGE

§ 21 Beitragspflicht

[1] Die Grundeigentümer müssen der Gemeinde einen Anschlussbeitrag leisten, wenn das Grundstück an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen wird, sowie bei Um- und Erweiterungsbauten.

[2] Der Anschlussbeitrag berechnet sich bei Neubauten nach dem indexbereinigten Brandversicherungswert und bei Um- und Erweiterungsbauten nach der Erhöhung dieses Wertes.

[3] Kein Beitrag wird berechnet:

a) Bei bestehenden Liegenschaften: Die Kosten für Regenwassernutzungsanlagen von mind. 3 m3 pro Wohnung sowie Investitionen, die der Abwasservermeidung, der Trinkwasser- oder Energieeinsparung oder dem Einsatz erneuerbarer Energie dienen.

b) Bei Neu- und Umbauten: Die Kosten für Regenwassernutzungsanlagen von mind. 3 m3 pro Wohnung sowie Investitionen, die der Abwasservermeidung, der Trinkwasser- oder Energieeinsparung oder dem Einsatz erneuerbarer Energie dienen, die deutlich über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen.

[4] Für index- bzw. teuerungsbedingte Erhöhungen des Brandversicherungswertes kein Ergänzungsbeitrag (Anschlussbeitrag) erhoben.

§ 22 Eintritt der Beitragspflicht

[1] Bei einem Neubau wird der Beitrag erhoben, wenn die Endschatzung der kantonalen Gebäudeversicherung vorliegt.

[2] Bei einem Um- oder Erweiterungsbau wird der Beitrag erhoben, wenn die Revisionsschatzung vorliegt.

§ 23 Zahlungsmodalitäten

[1] Die Erschliessungsbeiträge sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

[2] Bei Ueberschreitung dieser Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben. Dieser richtet sich nach der Höhe des Zinssatzes für 1. Hypotheken der Basellandschaftlichen Kantonalbank.

[3] In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat die Beitragsforderung stunden.

IV. JÄHRLICHE ABWASSERGEBÜHREN

§ 24 Gebührenpflicht

[1] Die Grundeigentümer müssen der Gemeinde jährlich eine Abwassergebühr bezahlen. Die Gebühr richtet sich nach dem Wasserverbrauch.

[2] Die Gebühr schuldet auch, wer Wasser aus privaten Anlagen, Quellen, Regenwassernutzung, Recycling etc. in die Abwasseranlagen der Gemeinde einleitet.

[3]Dieses Wasser aus privaten Anlagen muss bevor es in die Kanalisation eingeleitet wird mit einem Wasserzähler gemessen werden.

§ 25 Eintritt der Gebührenpflicht

Mit dem Anschluss der Liegenschaft an die Abwasseranlagen der Gemeinde tritt die Gebührenpflicht ein.

§ 26 Zahlungsmodalitäten

[1] Die Abwassergebühr ist innert 30 Tagen nach der Rechnungstellung zur Zahlung fällig.

[2] Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben, analog dem Verzugszins der Gemeindesteuer.

V. GEBÜHREN FÜR BEWILLIGUNGEN, KONTROLLEN UND BESONDERE DIENSTLEISTUNGEN

§ 27 Gebühren

[1] Für die Erteilung der Kanalisationsbewilligungen, Kontrollen sowie besondere Dienstleistungen wird eine Gebühr erhoben.

[2] Die Gebühr für Kanalisationsbewilligungen berechnet sich als Bruchteil der Baubewilligungsgebühr. In Fällen ohne Baubewilligungsverfahren wird die Gebühr nach dem Kostendeckungsprinzip festgelegt.

E. Schlussbestimmungen

§ 28 Vollzug

[1] Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung.

[2] Kommen die Eigentümer oder die Eigentümerinnen eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

[3] Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben einem Zweckverband beitreten.

§ 29 Rechtsschutz

[1] Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

[2] Gegen Verfügungen betreffend die Erschliessungs- und Anschlussbeiträge kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.

§ 30 Strafbestimmungen

[1] Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zum Maximalbetrag von Fr. 1'000.-- bestraft.

[2] Zusätzliche strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

[3] Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Polizeigericht Sissach Berufung eingelegt werden.

§ 31 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Kanalisationsreglement vom 07. Februar 1986 und 26. Mai 1986 inkl. den inzwischen erfolgen Aenderungen wird aufgehoben.

§ 32 Uebergangsbestimmungen

1 Der Gemeinderat kann auf der Grundlage des GEP die Grundeigentümer verpflichten, vor der Erstellung oder Erneuerung der kommunalen Abwasseranlagen:

a) eine private Sauberwasser-Kanalisation bis zu einem Schacht an der Parzellengrenze (Strassenlinie) zu erstellen;

b) abzuklären, ob das nichtverschmutzte Abwasser versickert werden kann, und die Versickerung gegebenenfalls vorzunehmen;

c) nichtverschmutztes Abwasser in ein oberirdisches Gewässer abzuleiten.

[2] Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen müssen nichtverschmutztes Abwasser spätestens bei der Erstellung neuer oder Erneuerung der bestehenden privaten und kommunalen Abwasseranlagen im Sinne des kantonalen Gewässerschutzgesetzes beseitigen.

§ 33 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen von der Einwohner-Gemeindeversammlung am 16. Dezember 1997.

Im Namen der Einwohnergemeinde Känerkinden
Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin:

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Abwasserreglement mit Entscheid Nr. ...136... vom ...12.03.1998... genehmigt.

Das Reglement tritt in Kraft am ...01.01.1998...

Anhang 1 zum Abwasserreglement der Gemeinde Känerkinden

Gebühren

1. Erschliessungsbeiträge gemäss § 18

A. Erschliessungsbeiträge

Für unüberbaute Parzellen im neu erschlossenen Baugebiet (bei Ueberbauung der Parzelle wird der Erschliessungsbeitrag mit dem Anschlussbeitrag verrechnet) Fr. 1.50 pro m2 indexiert mit der Baukostenteuerung, wie sie durch die BGV zu Beginn jedes Jahres ermittelt wird (z. Zt. Index 923/1997).

B. Vorschlussleistungen (Vorfinanzierung) gemäss § 17 des Abwasserreglementes.)

2. Anschlussbeiträge gemäss § 21

- Anschlussbeiträge für Neubauten	Fr. 500.-- Grundtaxe + 4,0 % vom Brandversicherungswert
- Anschlussbeiträge für Um- und Erweiterungsbauten	4,0 % vom Brandversicherungswert

3. Jährliche Abwassergebühr gemäss § 24

3.1 Die jährliche Abwassergebühr setzt sich aus folgenden Anteilen zusammen:

Klärkosten an die ARA, Planungs-, Betriebs-, Unterhalts- und Werterhaltungskosten für Schmutzwasseranlagen und für Sauberwasseranlagen	Fr. 2.50/m3

Alle Beiträge und Gebühren verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer (MWST)